

33/SN-324/ME
vor 5

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Urtreff GESETZENTWURF
Zl. 64 GE/19 73
Datum: 01. SEP. 1993
Verteilt 10. Sep. 1993 *Re*

Wien, am 6.9.1993
RD/SK18/SteuerreformG/
Dr.Ha/Mag.Me-stö

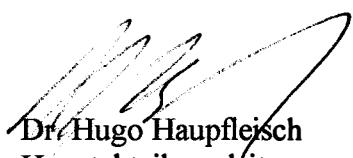
Dr. Janischyn

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993;
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für Finanzen
GZ: 14 0403/2-IV/14/93(1)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 22-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilage wie erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
 1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
 TELEFON (0222) 711 99

Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993

Zu Art IX Normverbrauchsabgabegesetz:

Ist dem Entstehen der Normverbrauchsabgabepflicht kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorausgegangen (zB beim Import von Fahrzeugen als Übersiedlungsgut) muß in der Anhebung der Normverbrauchsabgabe um 20 % bzw in der Annahme einer fiktiven Umsatzsteuerpflicht eine sachlich nicht gerechtfertigte, steuerrechtliche Maßnahme erblickt werden, die verfassungsrechtlich im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich erscheint.

Auch die Anhebung der Normverbrauchsabgabe für die Fälle des Eigenimportes von Fahrzeugen wird vom ÖAMTC abgelehnt, da dieses "Umsatzsteuersurrogat" eine Anpassung der Fahrzeugpreise an das niedrigere EG-Preisniveau verhindert. Diese von Staats wegen verfügte, zusätzliche Schutzmauer für österreichische Fahrzeughändler verstößt daher gegen die Grundsätze der im Rahmen der EG (des EWRA) angestrebten Wettbewerbsfreiheit, deren Nutznießer der Konsument sein soll.

Der ÖAMTC erhebt über die Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf hinaus noch folgende Bedenken gegen die dzt geltenden, jedoch nie einem Begutachtungsverfahren unterzogenen Bestimmungen des Normverbrauchsabgabegesetzes:

Da die NOVA als Lenkungsabgabe grundsätzlich auf den Treibstoffverbrauch abstellt, erscheint die Besteuerung von Zusatzausstattung des Kfz (zB ABS-System, Alufelgen, Autoradio etc) nicht gerechtfertigt. Die Kfz-Zusatzausstattung sollte daher von der NOVA befreit werden.

Eine weitere Ungereimtheit besteht beim Eigenumbau von Wohnmobilen, bei dem sowohl das Fahrgestell als auch der Aufbau mit 20 % besteuert werden. Sobald nun das Kfz nach dem Eigenumbau als "Spezialkraftfahrzeug" iSd § 2 Abs 1 Z 22a KFG angemeldet wird, entsteht eine zusätzliche und durch nichts gerechtfertigte Steuerbelastung von 14 % Normverbrauchsabgabe, die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges zum Gütertransport nicht anfallen würde. Außerdem wird jede Anschaffung von Zusatzausstattung (zB eines Kühlschrances, eines



Telegrammadresse: Autotouring Wien
 Fernschreiber: 133907
 Telefax: (0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
 Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
 Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

Herdes oder einer Standheizung) zum Anschaffungspreis addiert und so ungerechtfertigterweise in die Bemessungsgrundlage für die Normalverbrauchsabgabe einbezogen.

Der ÖAMTC schlägt daher vor, den Eigenumbau eines Kraftfahrzeuges in ein Wohnmobil sowie die Anschaffung von Zusatzausstattung von der Steuerpflicht auszunehmen.

Zu Art XV Versicherungssteuergesetz:

Für die neuerliche Anhebung des Versicherungssteuersatzes um 2 % gibt es nach Ansicht des ÖAMTC keine sachliche Rechtfertigung. Es darf daran erinnert werden, daß der Steuersatz der Versicherungssteuer für Sachversicherungen, in erster Linie daher für Kraftfahrversicherungen, im Laufe der letzten 10 Jahre bereits zweimal von 7 % auf 8 % und dann von 8 % auf 10 % erhöht wurde, während die diversen Personenversicherungssteuersätze unverändert blieben. Eine trotz ständig steigender Steuereinnahmen in dieser Zeit erfolgende ca 70 %-ige Erhöhung der Versicherungssteuer (Erhöhung des Steuersatzes um 5 Prozentpunkte) wird daher vom ÖAMTC im Interesse seiner Mitglieder als unverhältnismäßig hoch und daher ungerechtfertigt abgelehnt.

Zur motorbezogenen Versicherungssteuer:

Hinsichtlich der motorbezogenen Versicherungssteuer, die nie einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, bringt der ÖAMTC folgendes vor:

1. Leistungsbezogene Besteuerung von Motorrädern:

Die Hubraumbesteuerung von Motorrädern nach der Änderung des Versicherungssteuergesetzes, BGBl 1992/449, führt teilweise zu massiven - bis zu 80 % betragenden - Erhöhungen der vormaligen Kfz-Steuer für Motorräder, sodaß von einer Aufkommensneutralität der Versicherungssteuerreform für die Gruppe der Motorradbesitzer keine Rede sein kann. Diese Gruppe wurde vielmehr durch die Steuerreform unverhältnismäßig hoch belastet.

Der ÖAMTC fordert daher, die Besitzer von Motorrädern als Versicherungsnehmer in der Kfz-HV ebenso wie die Besitzer anderer Kraftfahrzeuge nach der Motorleistung zu besteuern. Eine solche Änderung erscheint auch im Hinblick auf Umweltkriterien wie den Verbrauch und den Geräuschpegel sowie im Hinblick auf Sicherheitskriterien (Unfallfolgekosten) überlegenswert. Die derzeitige Besteuerung von Motorrädern nach dem Hubraum fördert den Kauf von Krafträder, die bei geringem Hubraum eine hohe Motorleistung aufweisen. Diese Wirkung entspricht keineswegs den anlässlich der Versicherungssteuerreform angestellten, grundsätz-

lichen Überlegungen, die Besteuerung verstärkt ökologisch auszurichten (leistungsbezogene Kraftfahrzeugbesteuerung).

2. Rechtswirkungen des Steuerzahlungsverzuges:

Der Staat sollte sich zur Einbringlichmachung einer nicht vorschriftsmäßig entrichteten, motorbezogenen Versicherungssteuer des im Steuerrecht allgemein üblichen Abgabenexekutionsverfahrens und nicht privatrechtlicher Druckmittel, wie der ev für den Versicherungsnehmer existenzbedrohenden Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der §§ 38 und 39 VersVG, bedienen. Das vom Gesetz vorgesehene, privatrechtliche Druckmittel zur Steuereintreibung verstößt auch nach der Meinung von hervorragenden Vertretern der Rechtswissenschaften gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz (vgl dazu Miksch, WBl 1990, 135 ff und Riedler, RdW 1993, 69 ff).

Auch die gesetzliche Regel (§ 7 Abs 4 zweiter Satz leg cit), wonach Zahlungen des Versicherungsnehmers auf das Versicherungsentgelt als verhältnismäßig auf die Steuer und die dem Versicherer sonst zustehenden Forderungen (Prämienforderung, Forderung von Nebengebühren) geleistet gelten, widerspricht uE dem verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsprinzip, da sie zu einer - sonst der österreichischen Rechtsordnung fremden - unverhältnismäßigen Benachteiligung der Versicherungsnehmer führt. In diesem Zusammenhang darf beispielsweise auf die gesetzliche "Beschwerlichkeitsregel" des § 1416 ABGB hingewiesen werden, wonach eine nur teilweise Zahlung auf jene Schuld anzurechnen ist, die dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt; diese Schuld ist aufgrund der drohenden und ev existenzvernichtenden Leistungsfreiheit des Versicherers eindeutig die Prämenschuld.

Der ÖAMTC hat zur Beseitigung der seiner Ansicht nach verfassungswidrigen Eintreibung von Steuerschulden mit privatrechtlichen Druckmitteln bereits eine Individualbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof vorbereitet, würde es jedoch begrüßen, wenn der Gesetzgeber den mehrfach geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken vor Einleitung eines solchen Verfahrens Rechnung tragen würde.

3. Bonus für Jahreszahler:

Im Hinblick auf die anlässlich der Versicherungssteuerreform vom Bundesminister für Finanzen proklamierte Aufkommensneutralität dieser Reform fordert der ÖAMTC einen 10 %-igen Bonus für jene Versicherungsnehmer, die die motorbezogene Versicherungssteuer jährlich im voraus zahlen. Ohne diesen Bonus würde der Staat einen zusätzlichen Zinsengewinn von rund 400 Mio Schilling einheben. Der ÖAMTC vertritt jedoch die Ansicht, daß die den Fiskus ent-

lastende Privatisierung der Kfz-Steuer-Einhebung auf keinen Fall zu Lasten der Versicherungs-nehmer gehen sollte.

Wien, am 7.9.1993

RD/SK 18/SteuerreformG/Dr.Ha/Mag.Me-stö